

10. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse
vom 01.01.2010

Stand: 20.09.2011

Artikel I

1. § 20 Kostenerstattung:

- a. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu informieren“ durch die Worte „in Kenntnis zu setzen“ ersetzt.
- b. In § 20 Abs. 1 wird Satz 6 wie folgt neu gefasst: „Die Versicherten sind mindestens für ein Kalendervierteljahr an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf eine oder mehrere Leistungsbereiche gebunden“
- c. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „28“ ersetzt durch die Zahl „40“. Die Worte „und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ sowie die Worte „hierbei beträgt der Mindestbetrag 3 € und der Höchstbetrag €“ werden ersatzlos gelöscht. § 20 Abs. 3 Satz 2 „Abweichend davon werden für Arzneimittel pauschal 3 € als Abschlag abgezogen.“ wird ersatzlos gelöscht.

2. § 7 Mitgliedschaft:

- a. § 7 Abs. III Nr. 3 lautet „ im Falle des Absatzes II Nr. 3 nach Feststellung der Behinderung iSd Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“
- b. § 7 Abs. III Nr. 4 lautet „im Falle des Absatzes II Nr. 4 nach Aufnahme der Beschäftigung“

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt hinsichtlich Art. I Nr. 1 am 01.01.2012 in Kraft. Art. I N. 2 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.